38. 1. Gilt in dem Falle, daß der Antrag auf Eröffnung des Bergleichsberfahrens bei einem unzuständigen Gericht gestellt worden ist, der Tag dieser Antragstellung für die Berechnung der im § 84 der Vergleichsordnung bezeichneten dreißigtägigen Frist

jedenfalls bann als mafgebender Stichtag, wenn das unzuständige Gericht bie Sache an das zuständige Gericht berwiesen hat?

2. Kann der Gläubiger, der gemäß § 84 der Bergleichsordnung das zur Befriedigung Erlangte der Konkursmasse herauszugeben hat, mit seiner wiederauslebenden ursprünglichen Forderung an den Gemeinschuldner aufrechnen?

Bergleichsordnung vom 5. Juli 1927 § 84. BPO. § 276. KO. § 55 Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1931 i. S. Firma L. (Bekl.) w. T. als Verwalter im Konkursversahren über das Vermögen des F. (Kl.). VII 455/30.

I. Landgericht I Berlin.

Die Beklagte ließ wegen einer Forderung von 8608 RM, nebst Zinsen und Kosten bei dem Ingenieur F. am 13. und 19. August 1929 Zwangsvollstredungen vornehmen. Die gepfändeten Gegenstände wurden auf Grund eines gemäß § 825 RPD. ergangenen Beschlusses des Vollstreckungsgerichts am 21. September 1929 freihändig einem Dritten übereignet: der dabei erzielte Erlös wurde der Beklagten zur Deckung ihrer Forderung übertviesen. Anzwischen hatte am 26. August 1929 der Schuldner R. beim Amtsgericht Botsbam den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gestellt. Das Amtsgericht erklärte sich für unzuständig und verwies durch Beschluß vom 1. Rovember 1929 die Sache an das Amtsgericht Berlin-Tembelhof. Dieses lehnte sodann die Eröffnung des Vergleichsversahrens ab und eröffnete über das Vermögen des K. das Konkursberfahren. Zum Verwalter wurde der Kläger bestellt. Er verlangt von der Beklagten die ihr auf Grund der Zwangsvollstredung überwiesene Summe von 9550,28 RM. nebst Rinsen nach § 84 ber Bergleichsordnung (BD.) vom 5. Juli 1927 zurück, weil die Pfändungen innerhalb der Frist von 30 Tagen vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens stattgesunden hätten und deshalb mit der Eröffnung des Konkursversahrens unwirksam geworden seien. Der Kläger vertritt die Ansicht, daß ber Eingang des Antrags beim Amtsgericht Botsdam für die Fristberechnung maßgebend sei. Die Beklagte hält die Boraussepungen des § 84 a. a. D. nicht für gegeben, weil der Antrag frühestens am 1. November 1929 bei dem zuständigen Amtsgericht Berlin-Tempelhof anhängig geworden und an diesem Tage die dreißigtägige Frist bereits abgesausen gewesen sei. Für den Fall, daß die Boraussehungen des § 84 VD. bejaht würden, rechnet sie ihre — angeblich wiedererstandene — frühere Forderung gegen die Klagesorderung auf und verlangt Sicherstellung gemäß § 54 Abs. 3 KD.

Das Landgericht erkannte nach dem Alagantrage. Die von der Beklagten unmittelbar eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Grünbe:

Im § 84 Sah 1 WD. ist bestimmt, daß die später als am dreißigsten Tage vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichse versahrens durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung oder Bestriedigung beim Vorliegen der Vorausschungen des § 3 Ubs. 2 oder 3 das. mit der Eröffnung des Konkursderfahrens unwirksam wird und das zur Bestiedigung Erlangte nach den Vorschriften über die Heraussgabe einer ungerechtsertigten Bereicherung herauszugeben ist.

Weil die dreißigtägige Frist keine die Entstehung eines Rechts begründende Frist ist, sondern nur der Umstand, daß sie noch nicht verstrichen sein darf, eine auflösende gesetzliche Bedingung für die Beendigung der Wirksamkeit eines Rechts bildet, so paßt zwar die vom Landgericht gebrauchte Bezeichnung "Rechtsentstehungsfrist" nicht. Aber unrichtig ist es auch, wenn die Revision diese Frist als Ausschlußfrist hinstellt oder sie doch wie eine solche behandelt wissen will. Denn mit Recht hebt das Landgericht hervor, daß Ausschlußfristen Rechtsausübungsfristen sind, mahrend es sich bei der Frist des § 84 BD. um ein materiellrechtliches Tatbestandsmoment für das nachträgliche Unwirksamwerden eines Rechts handelt. Beide Fristen haben also eine ganz verschiedene Bedeutung, woran es auch nichts ändert, daß die Versäumung einer Ausschlukfrist den Verlust eines materiellen Rechts ebenfalls nach sich zieht. Halt man aber ben borbezeichneten Unterschied fest, so ist es auch verfehlt, wenn die Revision meint, die im § 84 geordnete Frist sei sowohl eine Rechtsentstehungsfrist wie eine reine Ausschluffrist, je nachdem man sie vom Standpunkt des Gläubigers oder von dem des Konkursverwalters ansehe. Sie erhebt darum zu Unrecht ben Vorwurf, daß bas Landgericht sein Urteil nur mit einer Wortspielerei begründe, anstatt sich sachlich mit den vom Reichsgericht für Ausschluffristen aufgestellten Grundsätzen auseinanderzusehen und die abweichende Behandlung der Frist des § 84 VD. besonders zu rechtfertigen.

Die Beklagte hält die Voraussetungen des § 84 a. a. D. nicht für erfüllt, weil der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsversahrens bei dem zuständigen Gericht erst nach dem Ablauf der dreißigtägigen Frist anhängig geworden sei. Das letztere trifft zu, denn die Sache kann frühestens am 1. November 1929 bei dem zuständigen Amtszgericht Berlin-Tempelhof anhängig geworden sein, und an diesem Tage waren seit den Pfändungen vom 13. und 19. August 1929 mehr als dreißig Tage verstrichen. Es fragt sich aber, ob es für die Berechnung der Frist auf die Stellung des Antrags bei dem zuständigen Gericht ankommt. Das Landgericht hat die Frage mit Necht verneint, mag auch der Begründung seiner Entscheidung nicht durchweg beiszutreten sein.

Da das Amtsgericht Potsbam, an das der Antrag auf Eröffnung des Bergleichsversahrens gerichtet worden war, sich für unzuständig erklärt und die Sache an das zuständige Amtsgericht verwiesen hat, so ist die Frage hier nur unter Zugrundelegung dieser Berweisung zu beantworten. Es kann daher unerörtert bleiben, was Rechtens wäre, wenn das angegangene Amtsgericht den Antrag wegen seiner örtlichen Unzuständigkeit abgewiesen und der Schuldner bann nach dem Ablauf der Frist einen neuen Antrag bei dem zuständigen Gericht gestellt hätte. Die Verweisung war nach § 8 VD. in Berb. mit § 276 BBD. auch für das Bergleichsverfahren zulässig. weil die lettere Vocschrift auch auf diejenigen Verfahrensarten, die keine mündliche Verhandlung voraussepen, anwendbar ist und dann nur an die Stelle der Verkundung des die Unzuständigkeit und Verweisung aussprechenden Beschlusses die Zustellung des Beschlusses tritt (RGZ. Bd. 121 S. 22fig.; Kiefow Vergleichsordnung 3. Aufl. S. 58; Cahn Vergleichsordnung S. 42). Allerdings sett die Verweisung an das zuständige Gericht einen Antrag voraus, dessen Stellung nicht fesigestellt und vielleicht auch nicht geschehen ist. Aber der erlassene Beschluß war unansechtbar und für das Gericht, an das die Sache verwiesen wurde, bindend, sodaß seine etwa unrechtmäßige Erlassung nicht ins Gewicht fällt. Das Verfahren ist auch von der Revision nicht beanstandet worden.

Das Landgericht hält mit Kücksicht auf die Verweisung auch die Antragstellung beim unzuständigen Gericht für ausreichend, weil die

Verweisung rüdwirkende Kraft habe und es daher so anzusehen sei, als wenn die Sache von vornherein bei dem Gericht, an das sie verwiesen wurde, anhängig geworden sei. Aber abgesehen davon, daß bieser auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (WarnKspc. 1914 Dr. 84) ausgesprochene Sat in ber Form, in der er ausgesprochen wurde, an sich schon Bebenken erwecken kann und im übrigen in der Rechtsprechung auch nicht ausnahmslos, besonders z. B. nicht für die Wahrung der Ausschluffristen anerkannt ist (ROB. Bd. 92 S. 43, Bb. 94 S. 133, Bb. 114 S. 126), paßt er auf die im § 84 BD. bezeichnete Frist nicht. Denn bei dieser Frist handelt es sich nicht sowohl um eine Fristwahrung zur Erhaltung eines Rechts, als vielmehr darum, daß ein gewisser Zeitraum vor dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens verstrichen sein muß, danit die durch Awanasvollstreckung erlangte Sicherung bestehen bleibt, oder, wenn man vom Eröffnungsantrage rudwärts rechnet, um eine Sperrfrist, während welcher wirksame Awangsvollstredungen gegen ben Schuldner nicht mehr vorgenommen werden können. Und für eine foldie Frist, die ledialich ein zeitliches Tatbestandsmoment für das Unwirksamwerden oder Unwirksamsein einer Rechtsbandlung ist, spielt nur der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens als folcher eine Rolle, nicht aber der Umstand, ob der Antrag auch bei bem zuständigen Gericht gestellt worden ist. Allerdings mag die Rechtssicherheit auch hier verlangen, daß das Creignis, von dem die Berechnung der Frist Ausgang zu nehmen hat, zeitlich genau abgegrenzt sein muß und die Bestimmung seines Eintritts nicht von Rufälligkeiten abhängen darf. Aber dafür ist im fraglichen Kall nur erheblich, daß der Tag der Antragstellung als solcher feststeht, und nicht auch, daß der Untrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens bei bem zuständigen Wericht gestellt sein müßte. Denn allein die Kundgabe des Schuldners, daß er sich zahlungsunfähig fühle ober boch seine Verbindlichkeiten nicht mehr laufend erfüllen könne, ist ber Grund, warum die mährend der breißig Tage vor dieser Erklärung vorgenommenen Zwangsvollstredungsatte im Kalle ber späteren Ronturseröffnung als unwirkfam angesehen werden sollen. Infolgebessen kann aber ihre rechtliche Beachtlichkeit nicht baburch bedingt sein, daß sie bei dem örtlich zuständigen Gericht abgegeben wurde, sondern es muß genügen, daß sie mit noch bestehender Wirkung ernstlich vor Gericht erklärt wurde. Jedenfalls kann die Zuständig-

keitsfrage im Falle ber Verweisung an das zuständige Gericht nicht anders beurteilt werden. Denn das Verfahren ist mit der Antragstellung beim unzuständigen Gericht rechtshängig geworden, und diese Rechtshängigkeit bleibt auch bestehen, wenn sich das angegangene Gericht für unzuständig erklärt und die Sache an das zuständige Gericht verweist. Die Aufhebung der eingetretenen Rechtshängigkeit im Falle der Berweisung ist im Gesetz nicht ausgesprochen. Wenn es im § 276 Abs. 2 ABD. heißt, daß mit der Verkundung bes Berweisungsbeschlusses - und Entsprechendes gilt im schriftlichen Verfahren von der Rustellung des Beschlusses — der Rechtsstreit als bei dem im Beschlusse bezeichneten Gericht anhängig gilt, so soll damit nur festgelegt sein, zu welchem Zeitpunkt die Sache an das zuständige Gericht übergeht. Bleibt aber die beim unzuständigen Gericht eingetretene Rechtshängigkeit auch nach dem Berweisungsbeschluß weiter bestehen (val. auch RVA. Bd. 92 S. 44), so kann die Antraastellung bei dem unzuständigen Gericht nicht schlechthin als ein rechtlich belangloser Versuch, bas Vergleichsverfahren in Gang zu bringen, behandelt werden (vgl. auch Jaeger Konkursordnung 6/7. Aufl. Unm. 3a zu § 41). Und bann besteht auch kein Bedenken, ben Tag, an dem diese Rechtshängigkeit eingetreten ist, als den maggebenben Stichtag für die Berechnung der hier erörterten Frist gelten zu lassen. Auch im Schrifttum wird bieser Standpunkt vertreten (vgl. Raeger 33B. Bb. 49 S. 279; Kiesow a. a. O. S. 134; Lucas Bergleichsordnung S. 72; Maher Vergleichsordnung S. 84).

Sobann beanstandet die Revision noch, daß das Landgericht die Aufrechnung der der Beklagten zustehenden Forderung gegen den Bereicherungsanspruch des Klägers für unzulässig hält. Indes ist auch in dieser Beziehung die landgerichtliche Entscheidung zu billigen. Zwar ist es richtig, daß die ursprüngliche Forderung der Beklagten wiederausseht, wenn diese wegen der Unwirksamkeit ihrer Zwangsvollstredung das Empfangene zur Konkursmasse zurügewähren muß. Der Konkursverwalter erward aber den Anspruch auf Küdgewähr des von der Beklagten erlangten Betrages erst mit oder zusolge der Konkurseröffnung, und das schließt nach § 55 Nr. 1 KO. die Ausrechnung aus. Die Vorschift des § 84 VO. würde sonst auch ihre Bedeutung wesentlich verlieren und schlechthin zwecklossein, wenn die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung des Gläubigers geführt hat.